

NOTARZT-KOORDINATION VORARLBERG (NAK Vorarlberg)

- Statuten -

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Notarzt-Koordination Vorarlberg“ (NAK Vorarlberg).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirch.
- 1.3. Der Verein ist ein Verein für Einzelmitglieder.
- 1.4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes Vorarlberg.

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. die Koordination der Notärzte im Rahmen von Großunfällen und Katastrophen, sowie bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Versorgungsengpässen,
- 2.2. die Förderung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und praktisch-organisatorischer Belange der Notfall- und Katastrophenmedizin mit dem Ziel einer optimalen Notfallversorgung in Vorarlberg,
- 2.3. die Beratung von Ämtern, Behörden, sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Vereinen, sowie Einzelpersonen in allen Belangen der Notfall- und Katastrophenmedizin,
- 2.4. die Förderung der Beziehungen zu in- und ausländischen medizinischen und nichtmedizinischen Einrichtungen, die sich mit den Problemen der Notfallversorgung und des Katastrophenschutzes befassen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die im Folgenden aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel:

- 3.1.1. Versammlungen, Vorträge und wissenschaftliche Sitzungen mit Demonstrationen, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen.
- 3.1.2. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Schulungen und Aufklärungsaktionen der Vorarlberger Hilfs- und Rettungsorganisationen, der Krankenhäuser und der Bevölkerung auf dem Gebiet der Notfall- und Katastrophenmedizin.
- 3.1.3. Sorge um die Berufsausbildung von Notarzt und Leitendem Notarzt in dem Bestreben, den Standard der Notfall- und Katastrophenmedizin in Vorarlberg zu heben, sowie Behandlung sämtlicher, das Berufsbild des Notarztes betreffenden Fragen.
- 3.1.4. Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet

der Notfall- und Katastrophenmedizin.

3.1.5. Herstellung und Förderung des wissenschaftlichen und persönlichen Kontakts mit gleichartigen Gesellschaften im Inland und Ausland sowie deren Mitgliedern.

3.1.6. Herausgabe eines Mitteilungsblatts bzw. Internetinformationen.

3.2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische Personen werden. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, korporative, sowie Ehrenmitglieder: Ordentliche und korporative Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstands, Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Generalversammlung ernannt.

4.1. Ordentliche Mitglieder können Notärzte und Ärzte, die sich speziell mit den Fragen der Notfall- und Katastrophenmedizin befassen, werden.

4.2. Korporative Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags zu fördern.

4.3. Als Ehrenmitglieder können namhafte Persönlichkeiten der NAK Vorarlberg, die sich um die Notfall- und Katastrophenmedizin besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

5.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

5.2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zwei Jahren, wenn ein Mitglied innerhalb dieses Zeitrahmens seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat und mindestens zwei Mahnschreiben unbeantwortet blieben. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5.4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

6.1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive Wahlrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen.

6.2. Das passive Wahlrecht besitzen nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl aktive Leitende Notärzte in Vorarlberg sind. Aktive Leitende Notärzte können nur Notärzte sein, die einen entsprechenden (im Ärztegesetz §40 geregelten) Lehrgang, die notwendigen Rezertifizierungen und eine Vorarlberg-spezifische Ausbildung (Vorarlberg-Modul) absolviert haben.

6.3. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht der beratenden Stimme bei der Generalversammlung. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv für die Belange der Notfall- und Katastrophenmedizin mitzuarbeiten, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie zu unterstützen und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

6.5. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Generalversammlung

7.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Kalenderjahre einmal statt.

7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens drei Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

7.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

7.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sowie Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Zulassung der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

7.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

7.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 6 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten

Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

7.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter und in dessen Verhinderung der Schriftführer.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichts über den Rechnungsabschluss;
- c. die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e. die Beratung und Beschlussfassung über den Vorstand oder von ordentlichen Mitgliedern eingebrachte Anträge zur Tagesordnung;
- f. die Änderung der Statuten;
- g. die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen nach der Auflösung im Sinne des Punktes 15;
- h. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.

Der Vorstand

9.1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlungen durchzuführen und über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

9.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier.

9.3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

9.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur Bestätigung durch die nächste Generalversammlung zu kooptieren. Überdies ist der Vorstand berechtigt, zwei weitere wählbare Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren und des Weiteren für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse zu bilden. In jedem Fall gilt dies lediglich für die Dauer der laufenden Funktionsperiode.

9.5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

9.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 9.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Rücktritt.

9.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

Aufgabenkreis des Vorstands

10.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

11.1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterfertigen. Finanzielle Angelegenheiten sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Kassier zu unterfertigen.

11.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Wirkungszeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

Die Rechnungsprüfer

12.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

12.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Das Schiedsgericht

13.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein 5. ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

13.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Auflösung des Vereins

14.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur in der im Punkt 7.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden, wobei bei Vereinsauflösung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neuerliche Einberufung frühestens ein Monat danach, jedoch spätestens bis zur nächsten Generalversammlung anzuberaumen, bei welcher die Zahl der Anwesenden für das Abstimmungsergebnis nicht mehr relevant ist.

14.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

14.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einer Vorarlberger nicht auf Gewinn gerichteten Hilfs- bzw. Rettungsorganisation zu übergeben (eine Aufteilung auf mehrere Organisationen ist möglich).

Feldkirch, 20.6.2011